

Allgemeine Bedingungen für die laufende Versicherung gegen Zoll- und Abgabeforderungen 2005/2018

(DTV-AVB Zoll 2005/2018)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	7	Begrenzung der Versicherungsleistung
2	Versichertes Interesse	8	Selbstbeteiligung
3	Umfang des Versicherungsschutzes	9	Anmeldung, Prämie, Zahlung und Sanierung
4	Ausschlüsse	10	Kündigung
5	Obliegenheiten	11	Gerichtsstand, anwendbares Recht
6	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	12	Datenschutzbestimmungen

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (Zollaufträge), die dem Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 9 aufgegeben werden, wenn sie

1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen oder

1.1.2 ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines (internen/externen) Unionsversandverfahrens oder eines gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, wenn der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens in Textform hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.

1.2 Zollaufträge von Verbrauchern sind nicht versichert.

1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2 Versichertes Interesse

Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabeforderungen, wie z.B. Zölle,

Marktordnungsabgaben, Einfuhrumsatzsteuer (EUST) und Verbrauchsteuern, aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Leistungsverpflichtung des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabeforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Abgabeforderungen sowie Ansprüche,

4.1 entstanden aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);

4.2 verursacht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;

4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;

4.4 aufgrund von dem Versicherungsnehmer überlassenen fehlerhaften Dokumenten oder ihm gegenüber gemachten falschen Angaben bzw. aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers;

4.5 aus Aufträgen zur Zollabfertigung

- folgender Marktordnungswaren:

.....

- folgender verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse:

.....

Dieses Risiko kann gegen gesonderte Prämie und aufgrund schriftlicher Vereinbarung versichert werden;

- 4.6 aus Carnet-TIR-Verfahren;
- 4.7 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängenden Kosten;
- 4.8 entstanden aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder Aufruhr;
- 4.9 entstanden aus Schäden durch Streik, Ausspernung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 4.10 entstanden aus Schäden infolge der Verwendung – gleichgültig durch wen – von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.11 entstanden aus Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 4.12 entstanden aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 4.13 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist;
- 4.14 entstanden aus einer Informationssicherheitsverletzung. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.
- 5 Obliegenheiten**
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 5.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 5.1.1 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 5.1.2 dafür zu sorgen, dass eine Vollmacht des Auftraggebers vorliegt, aus der hervorgeht, ob der Versicherungsnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (direkte Vertretung) oder im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers (indirekte Vertretung) handelt;
- 5.1.3 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
- 5.1.4 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten;
- 5.1.5 das Zollgut an einen von ihm beauftragten bzw. zur Abholung befugten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inkl. Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
- 5.1.6 dafür zu sorgen, dass er Soft- und Hardware verwendet, die den jeweiligen Anforderungen des geltenden Zollanmeldeverfahrens entsprechen, insbesondere Software mit integrierter Prüfungsfunktion, ob die an die Zollbehörden zu übermittelnden Meldungen vollständig und plausibel sind;
- 5.1.7 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und deren gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;
- 5.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 5.2.1 jede Inanspruchnahme dem Versicherer unverzüglich in Textform zu melden, spätestens 14 Tage nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
- 5.2.2 dem Versicherer alle zur Beurteilung des jeweiligen Zoll- oder Steuertatbestandes notwendigen Unterlagen, einschließlich des Abgabenbescheides und der dazugehörigen Zoll- und/oder Steueranmeldung vorzulegen;
- 5.2.3 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- 5.2.4 Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern;
- 5.2.5 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen;
- 5.2.6 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen.
- 6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 2. Halbsatz gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 6.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 oder 5.2.5 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

7 **Begrenzung der Versicherungsleistung**

Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, d. h. jedes Handeln und Unterlassen, welcher eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 zur Folge hat, mit EUR begrenzt, maximal mit EUR je Kalenderjahr.

Die Begrenzung je Kalenderjahr umfasst alle über diese Police zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrages.

8 **Selbstbeteiligung**

Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt% der Versicherungsleistung je Tatbestand, mindestens EUR, höchstens EUR

9 **Anmeldung, Prämie, Zahlung und Sanierung**

9.1 **Anmeldepflicht**

Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Zollaufträge nach Maßgabe der Ziffer 9.2 oder die vereinbarte Prämiengrundlage anzumelden.

9.2 **Anmeldeverfahren**

(Bausteinsystem: Raum für individuelles Anmeldeverfahren, z.B. Umsatz-, Einzel- oder summarische Anmeldungen, Deckungszusagen uvm.)

9.3 **Verletzung der Anmeldepflicht**

9.3.1 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.

9.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

9.4 **Prämie (Bausteinsystem)**

9.5 **Zahlung (Bausteinsystem)**

9.6 **Sanierung (Bausteinsystem)**

10 **Kündigung**

10.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

10.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss

der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

10.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages erteilten Zollaufträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.

11 **Gerichtsstand, anwendbares Recht**

11.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.

11.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

11.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

12 **Datenschutzbestimmungen**